



6° ALPENREGIMENT *Kommando*

AUßERORDENTLICHE VERFÜGUNG NR. 01/2026 ZUR DURCHFÜHRUNG VON SCHARFSCHIEßÜBUNGEN

GESTÜTZT AUF

Der von den Dienststellen der Verteidigungsverwaltung, dargelegten Notwendigkeit, weitere und sofortige Schießübungen mit Hand- und Truppenwaffen auf dem Truppenübungsplatz "PONTICELLO" durchzuführen, wurde aufgrund der Dringlichkeit, eine angemessene Vorbereitung der für den Einsatz in den Einsatzgebieten vorgesehenen Abteilungen sicherzustellen, obligatorisch gemacht.

Betrieblich, bezogen auf die folgenden Daten:

- Montag, 18. Mai 2026, von 07.00 bis 18.00 Uhr;
- Dienstag, 19. Mai 2026, von 07.00 bis 18.00 Uhr;
- Donnerstag, 21. Mai 2026, von 07.00 bis 18.00 Uhr;
- Dienstag, 26. Mai 2026, von 07.00 bis 18.00 Uhr;

GESTÜTZT AUF

den Bestimmungen:

- in der aktuellen „Benutzungsordnung für den Schießübungsplatz Ponticello“, Ausgabe 2023, unterzeichnet von der Autonomen Provinz Bozen und dem Kommando der Alpintruppen;
- im aktuellen „Reglement für den Schießstand Ponticello“;
- im Rundschreiben 7041 „Sicherheitsvorschriften, die bei der Durchführung von Schießübungen mit direkten und indirekten Feuerwaffen der Infanterie, Kavallerie und AVES zu beachten sind, und den nachfolgenden COMFOTER (Operatives Kommando Landstreitkräfte);

GESTÜTZT AUF

Artikel 332 des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 15. März 2010;

VERORDNET MAN

aus Gründen der öffentlichen Sicherheit:

a. die **FREIZÜGIGKEIT** von Personen (die nicht an der Übung beteiligt sind) und Tieren an den oben genannten Tagen und zu den oben genannten Zeiten in dem Gebiet, das durch folgende Richtungen begrenzt wird:

- im Norden: ALPENGASTHOF BRÜGGELE (ausgeschlossen);
- im Osten: RAUHE - GAISL (eingeschlossen);
- im Süden: HOHE GAISL (ausgeschlossen) KLEINE GAISL (eingeschlossen) ROTE WAND (eingeschlossen);
- im Westen: FOSSE RIEDL (ausgeschlossen) KLEINE JAUFEN (ausgeschlossen).

b. Das **ZUTRITTSVERBOT** für Personen, die nicht vom Übungs-/Branddirektor autorisiert sind, zu dem geräumten Bereich (bei „Feuer“-Aktivitäten werden die in Anhang „A“ aufgeführten Schilder - rote Flaggen usw. - angebracht. - in Anhang „A“ angegeben);

- c. die **BESETZUNG** der **SENTINEL** „Posten“ (siehe Anhang „A“), die für die Durchsetzung des Zugangsverbots zu dem geräumten Gebiet zuständig sind, durch die Einrichtung/Abteilung, die die „Feuer“-Aktivitäten durchführt;
- d. **ZIRKULATIONSBESCHRÄNKUNG** für alle Fahrzeuge, die das Übungsgelände an den oben genannten Tagen und zu den oben genannten Zeiten ohne Unterbrechung durchqueren.

Zu widerhandlungen gegen die oben genannten Bestimmungen oder gegen die **SENTINEL** haben zur Folge:

- Haftung für alle Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben;
- Strafverfolgung, es sei denn, die Tat stellt eine schwerere Straftat gemäß Artikel 336 des Gesetzesdekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 und/oder den Artikeln 140, 141 und 142 des Friedens-Militärstrafgesetzbuch.

DIE POLIZEIBEAMTEN UND -BEDIENTETEN SIND ANGEWIESEN, DIESE VERORDNUNG DURCHZUSETZEN

Als Anhang „B“ beigefügt ist:

- Angabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot des Einsammelns und der Beseitigung von nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln jeglicher Art;
- die Modalitäten und Bedingungen für die Geltendmachung der Entschädigung.

Dieses Reglement wird an den Anschlagtafeln der Gemeinden Prags und Toblach veröffentlicht.

Bruneck, 13 mai 2026


DER KOMMANDANT
Col. f. (alp.) (par.) RN Massimo Umberto DAVES